

# Sideletter

**zum Vertrag von 1. Juli 2013 bis 31. März 2018  
zwischen der Ärztekammer für Wien und  
dem Versicherungsverband Österreichs**

**ANPASSUNGEN von 01.04.2016 bis 31.03.2018**

## **1. Valorisierung für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2018**

### **1.1. Allgemeines**

Als Maßstab zur Berechnung der Inflationsrate dient das Verhältnis, in dem sich der durchschnittliche Jahresindex der Verbraucherpreise des Vorjahres gegenüber dem durchschnittlichen Index des betreffenden Jahres verändert hat. Als Basis dient der von der Statistik Austria im entsprechenden Jahr veröffentlichte VPI. Sofern dieser nicht mehr verlautbart wird, kommt ein an dessen Stelle tretender oder vergleichbarer Index zum Tragen.

### **1.2. Valorisierung 01.04.2016 bis 31.03.2017**

1.2.1 Die Erhöhung, gerechnet auf sämtliche Honorarpositionen (strukturell wie tariflich) der Honorarvereinbarung, beträgt insgesamt 70 % des VPI 2015. Von der Verteilung ausgenommen sind die Sätze gem. den Punkten B.4.6 (Physikalische Medizin), B.5 (nicht bettenführende Institute – nbl)<sup>1</sup> und C.1 (Katarakt OP).

1.2.2. Ist der VPI negativ, erfolgt keine Erhöhung, d.h. die Beträge bleiben auf demselben Niveau wie im Zeitraum 01.04.2015 bis 31.03.2016.

1.2.3 Ist der VPI positiv, jedoch unter 1%, erfolgen ausschließlich tarifliche Erhöhungen (keine Erhöhungen durch Strukturänderungen).

1.2.4. Ist der VPI höher als 1 %, erfolgen tarifliche und strukturelle Erhöhungen im Verhältnis 50 : 50.

1.2.5 Ist der VPI höher als 4,5%, erfolgt keine automatische Valorisierung, sondern sind zwischen den Vertragspartnern Neuverhandlungen aufzunehmen.

### **1.3. Valorisierung 01.04.2017 bis 31.03.2018**

1.3.1 Die Erhöhung, gerechnet auf sämtliche Honorarpositionen der Honorarvereinbarung, beträgt insgesamt 70 % des VPI 2016. Von der Verteilung

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht, wenn der Zielwert von 16% Relation gemäß Pkt B 5 der Honorarvereinbarung erreicht ist.

ausgenommen sind die Sätze gem. den Punkten B.4.6 (Physikalische Medizin), B.5 nicht bettenführende Institute – nbl)<sup>2</sup> und C.1 (Katarakt OP).

1.3.2. Ist der VPI negativ, erfolgt keine Erhöhung, d.h. die Beträge bleiben auf demselben Niveau wie im Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2017.

1.3.3 Ist der VPI positiv, erfolgen ausschließlich tarifliche Erhöhungen (keine Erhöhungen durch Strukturänderungen).

1.3.4 Ist der VPI höher als 4,5% erfolgt keine automatische Valorisierung, sondern sind zwischen den Vertragspartnern Neuverhandlungen aufzunehmen.

## **2. Institut für Nuklearmedizin (Pkt. B.5.5. der Honorarvereinbarung)**

### **2.1. Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2017:**

Es gilt als vereinbart, dass eine Absenkung der Position in vitro Funktionsdiagnostik (B 5.5 a) auf 83,- € per 1.4. 2016 erfolgt. Die durch diese Absenkung freiwerdende Summe wird kostenneutral auf die anderen nuklearmedizinischen Positionen unter Heranziehung der Frequenzen im Jahr 2015 umgeschichtet.

### **2.2. Zeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018:**

Es gilt als vereinbart, dass eine Absenkung der Position in vitro Funktionsdiagnostik (B 5.5 a) auf 70,- € per 1.4. 2017 erfolgt. Die durch diese Absenkung freiwerdende Summe wird kostenneutral auf die anderen nuklearmedizinischen Positionen unter Heranziehung der Frequenzen im Jahr 2016 umgeschichtet.

## **3. Cataractoperation mit Linsenimplantation (Punkt C.1. der Honorarvereinbarung)**

3.1. Das Pauschalhonorar in der Höhe von 1.475,00 € für die Operation an einem Auge gilt auch für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2018.

3.2. Das Anästhesiehonorar in der Höhe von 195,00 € (nur für Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin verrechenbar) gilt auch für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2018.

## **4. Physikalische Medizin (Pkt. B. 4.6. der Honorarvereinbarung)**

Die Tarife für die Physikalische Medizin bleiben für den Zeitraum von 1.4. 2016 bis 31.3. 2018 unverändert.

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1

**Wien, am 02.07.2013**

Für die Ärztekammer für Wien

Für den Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs  
Sektion Krankenversicherung

Präsident  
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Dr. Peter Eichler Dr. Ulrike Braumüller

Für die Zahnärztekammer

Präsident  
OMR DDr. Hannes Westermayer